

Öffentliche Bekanntmachung

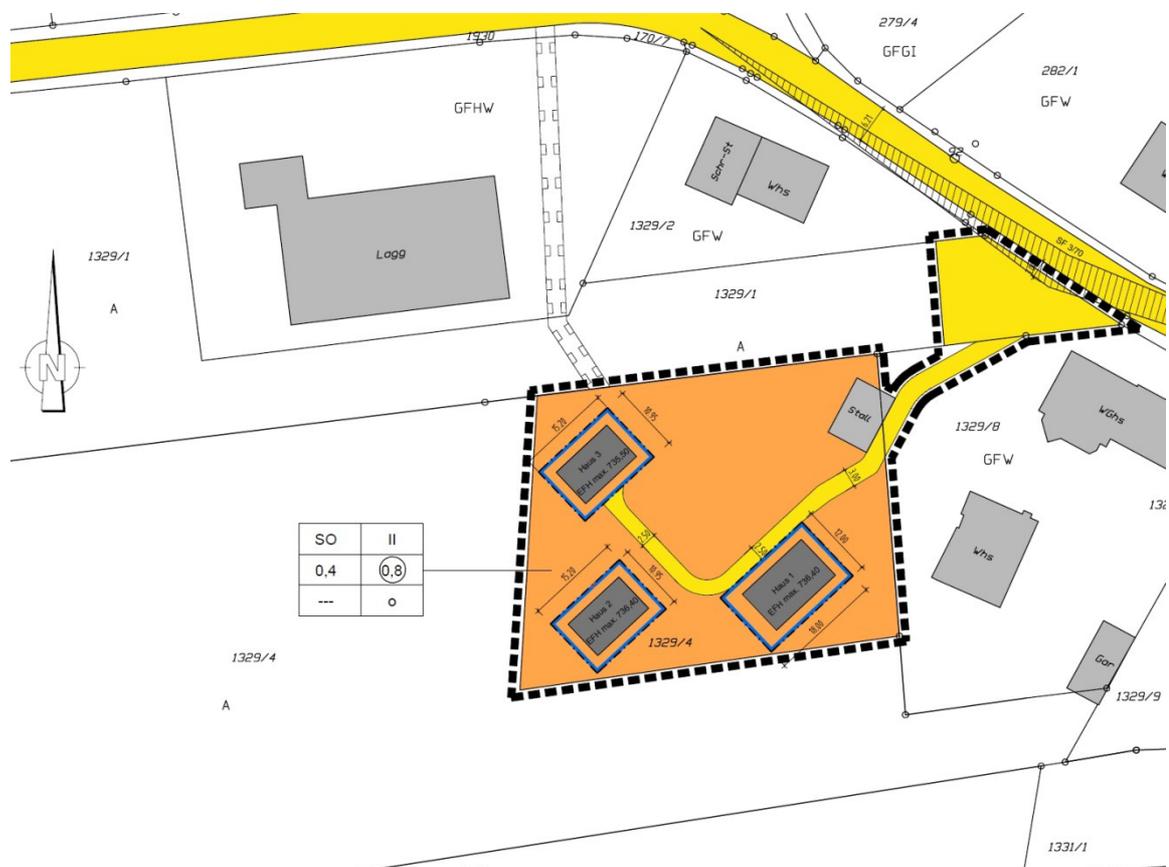
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Pension Fohrenberg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutach hat am 25.07.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Pension Fohrenberg“ in Ewatingen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Beschluss einen Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ebenfalls in der öffentlichen Sitzung des Rates am 25.07.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gebilligt. Ferner ist beschlossen worden, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung zu unterrichten indem der Entwurf öffentlich ausgelegt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem, verkleinertem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Ferienhäusern und einer Betriebsleiterwohnung, sowie die dafür notwendigen Nebenanlagen und Stellplätze geschaffen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Pension Fohrenberg“, bestehend aus dem Plan (zeichnerischer Teil), der Begründung mit Umweltbericht, der örtlichen Bauvorschriften, den planungsrechtlichen Festsetzungen, der Satzung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (alle Planungsstand 25.07.2019) in der Zeit vom 15.08.2019 bis zum 16.09.2019 (jeweils einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2 während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung. Stellungnahmen zum Planentwurf können schriftlich bei der Gemeinde Wutach eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Fragen steht das Bauamt der Gemeinde Wutach, Frau Ramona Kienzle, Tel. 07709 92969-16 sowie das Planungsbüro Wiest, Bonndorf, Tel. 07703 919405, zur Verfügung.

Wutach, den 07.08.2019
Christian Mauch, Bürgermeister